



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Lars Harms (SSW)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Infrastruktur und Kapazitäten von Stromnetzen

- 1 Kommt es vor, dass Windkraftanlagen aufgrund mangelnder Kapazitäten bei den Stromnetzen abgeschaltet werden? Wenn ja, wo und wann ist dies in den einzelnen Regionen geschehen?

Ja. Nach Angaben von E.ON Netz wurden in diesem Jahr folgende Schaltungen vorgenommen:

- 04.02.04 um 23.26 bis 04.59 Uhr, Raum Niebüll – Flensburg – Breklum, Reduzierung von 100 % auf 0 % der in der Region am Erzeugungsmanagement beteiligten Windkraftanlagen.
- 02.03.04 um 10.40 bis 14.31 Uhr, Raum Heide – Husum – Breklum, Reduzierung von 100 % auf 60 %.
- 15.03.04 um 04.24 bis 06.05 Uhr, Raum Niebüll – Flensburg – Breklum, Reduzierung von 100 % auf 60 %.
- 19.03.04 um 16.37 bis 18.05 und 21.15 bis 06.05 Uhr, Raum Niebüll – Flensburg – Breklum, Reduzierung von 100 % auf 60 %.
- 20.03.04 um 14.46 bis 19.29, Raum Niebüll – Flensburg – Breklum, Reduzierung von 100 % auf 30 %.

- 2 Nach welchen Kriterien wird die Abschaltung vorgenommen und wer entscheidet hierüber? Wird an die Betroffenen Kompensation gezahlt?

Die Abschaltung erfolgt auf der Grundlage des zwischen den Netzbetreibern E.ON Hanse AG und E.ON Netz GmbH und den Windkraftanlagenbetreibern vertraglich vereinbarten Erzeugungsmanagements durch die Netzbetreiber nach den Erfordernissen eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs. Das sind die DIN EN 50182, die die thermische Belastbarkeit der Betriebsmittel beschreibt, sowie das (n-1)-Kriterium, eine allgemein anerkannte technische Regel, die die Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit gewährleistet. Die Leistungsreduzierung wird schrittweise – 60 %, 30 %, 0 % der Leistung der in der Region am Erzeugungsmanagement teilnehmenden Windkraftanlagen – je nach Erfordernis angewendet. Sinkt die Strombelastung bei nachlassendem Wind, wird die Reduzierung wieder aufgehoben. Das Erzeugungsmanagement ist eine temporäre Maßnahme bis zur Fertigstellung der Netzausbaumaßnahmen, die die Engpassstellen beseitigen werden. Nach deren Inbetriebnahme wird das Erzeugungsmanagement nicht mehr erforderlich sein und entfällt für die jetzt betroffenen Windkraftanlagen

Eine finanzielle Kompensation durch den Netzbetreiber an die betroffenen Anlagenbetreiber sieht das Erneuerbare Energien Gesetz nicht vor.

- 3 Wie hoch ist der finanzielle Verlust für Betreiber von Windkraftanlagen, die ihre Anlagen aufgrund überlasteter Stromnetze abschalten müssen?

Das ist abhängig vom Umfang und Dauer der Abschaltungen.

Über den finanziellen Verlust der Windkraftanlagenbetreiber bei den bisherigen Abschaltungen liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

- 4 Welche Netzkapazitäten müssen geschaffen werden, um den derzeitigen und den zukünftigen Bedarf für Windkraftanlagen und andere Energieformen zu decken?

Auf den durch die Landesregierung ausgewiesenen Eignungsflächen können inklusive Repowering Windkraftanlagen mit einer Leistung von insgesamt etwa 2.500 MW (Stand Ende 2003 1.952 MW) errichtet und betrieben werden. Für die Stromabnahme sind nach Angaben der E.ON Netz AG als Netzbetreiber des Hoch- und Höchstspannungsnetzes weitere drei 110 KV- Leitungen erforderlich:

- Breklum – Flensburg
- Heide – Pöschendorf und
- Göhl – Lübeck.

In der Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) vor der schleswig-holsteinischen Nordseeküste sind 480 Windkraftanlagen mit einer Gesamtleistung von etwa 2.200 MW projektiert. Für diese Offshore-Anlagen werden zusätzlich Anschlussleitungen an das Höchstspannungsnetz erforderlich.

- 5 Mit welchen Planungszeiten und Kosten rechnet die Landesregierung für die Verlegung von Erdkabeln?

Abhängig vom Einzelfall kann für die Verlegung eines Erdkabels ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden. Für die Genehmigung ist eine naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung gemäß Landesnaturschutzgesetz und eine wasserrechtliche Genehmigung nach dem Landeswassergesetz erforderlich. Im Anschluss daran kann ein Enteignungsverfahren notwendig werden. Über die gesamte Verfahrensdauer kann keine verlässliche Aussage getroffen werden.

Die Kosten für ein 110 KV-Kabel sind u.a. abhängig von der zu übertragenden Leistung und den örtlichen Gegebenheiten wie z. B. freie Landschaft oder verdichteter Siedlungsraum. Im Einzelnen sind sie der Landesregierung nicht bekannt.

- 6 Mit welchen Planungszeiten und Kosten rechnet die Landesregierung für die Verlegung von Freilandkabeln?

Für die Genehmigung von Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 KV und mehr ist gemäß Energiewirtschaftsgesetz grundsätzlich ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Im Einzelfall wird dem Planfeststellungsverfahren ein Raumordnungsverfahren vorgeschaltet. Nach dem Planfeststellungsbeschluss kann ein Enteignungsverfahren notwendig werden. Die Gesamtdauer des Verfahrens beträgt mehrere Jahre.

Die Kosten für eine 110 KV-Freileitung wie sie in Schleswig-Holstein geplant werden betragen nach Angaben von E.ON Netz rund 350 T€/Km.

- 7 Welche Art von Kabeltrasse bevorzugt die Landesregierung?

Nach den Regelungen des Erneuerbaren Energien Gesetzes (EEG) ist der Netzbetreiber bei Netzengpässen zu einem wirtschaftlich zumutbaren unverzüglichen Ausbau des Netzes auf Verlangen des Einspeisewilligen verpflichtet. Der Netzbetreiber wählt die Variante, die aus seiner Sicht den Erfordernissen des § 1 Energiewirtschaftsgesetzes – eine möglichst sichere, preisgünstige und umweltverträgliche Elektrizitätsversorgung - am besten entspricht. Die für die Genehmigung zuständigen Behörden haben im Rahmen der geltenden gesetzlichen Regelungen über die Anträge zu entscheiden.

Die Landesregierung bevorzugt die Variante, die möglichst schnell und gerichtsfest genehmigt werden kann, damit im Interesse eines sicheren Netzbetriebs und einer ungehinderten Windkraftnutzung Netzengpässe in möglichst kurzer Zeit beseitigt werden können.